

Satzung des Fördervereines Bücherei für Nümbrecht e. V. vom 2. Juli 2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Bücherei für Nümbrecht e. V.

Er hat seinen Sitz in D 51588 Nümbrecht, Mateh-Yehuda-Straße 5, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz "e. V." führen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme und Bestandsicherung der Medien der jetzigen Gemeindebücherei, die zum 31. Juli 2003 geschlossen wird.

Der Verein unterstützt insbesondere die Schüler und Schülerinnen bei deren schulischem Lernprozess und fördert ihr Interesse am Lesen. er bemüht sich um die Aufrechterhaltung des öffentlichen Leihverkehrs und um Aktualisierung und Verwaltung der Medien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Ehepaare können gemeinschaftlich Mitglied werden, ein Partner ist stellvertretungsberechtigt für den anderen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende eines Schuljahres.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei juristischen Personen mit der Auflösung der Körperschaft, bei natürlichen Personen mit deren Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- wenn das Mitglied länger als 12 Monate seit Fälligkeit mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen einen Ausschluss verhängenden Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung der mit einer Begründung zu versiehenden Entscheidung bei dem Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird. Der Mindestbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung durch die Versammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, im übrigen bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Schuljahres fällig.

Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres am Sitz des Vereins zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassiererin / des Kassierers
- Beschlussfassung über den Kassenbericht
- Entlastung der Kassiererin / des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mindestbeitrages
- Anregungen für zukünftige Tätigkeiten
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ereignisprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schatzmeister/in
4. dem / der stellvertretenden Schatzmeister/in
5. dem / der Schriftführer/in
6. bis zu zwei Beisitzer/innen

Die unter 1 - 6 benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung.

§ 9 Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden mit einem weiteren der unter Ziffer 2 - 6 genannten Mitglieder des Vorstandes oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren der unter Ziffer 3 – 6 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Außergewöhnliche Ausgaben über 1000 €, die nicht vorher vom Vorstand beschlossen wurden, werden von dem / der Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und nach außen, leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnungen fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder zugegen sind.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Verein findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein **nicht** statt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einzusetzen hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen zwecks Eintragung in das Vereinsregister

Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig oder vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt. Er hat darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Nümbrecht, den 27. Juli 2003

Erste Änderung:

Nümbrecht, den 28. September 2011